

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte Goldenstedts

Becker, Heinrich

Cloppenburg, 1899

15. Kapitel. Auflösung des Simultanverhältnisses.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6650

eigentlich die Polizei bei einer Kindtaufe zu besorgen habe; oder ob vielleicht Streitigkeiten vorgefallen wären? Als nun Stuß entgegnete, er sei gekommen, um eventuellen Streitigkeiten vorzubeugen, erklärte ihm Bröring: „Ihre Anwesenheit kann nur dazu beitragen, wenigstens die anwesenden Katholiken zu reizen; wenn Sie sich entfernen, so wird alles in Ruhe und Ordnung abgehen; wenn Sie aber bleiben, so stehe ich für nichts ein.“ Nach dieser gegenseitigen Aussprache entfernte sich Stuß. Hierauf fragten die beiden anwesenden Geistlichen den Bornemann, ob er sich seines vor der Eheschließung gegebenen eidlichen Versprechens nicht mehr erinnere, oder ob er diesen seinen Eid brechen wolle? Als nun Bornemann erklärte, er sei nach wie vor gewillt, sein Versprechen zu halten, wurde unter dem Jubel der anwesenden Katholiken das Kind kurz vor Beginn der Nachmittagsandacht zur Kirche getragen und katholisch getauft. Als Gevattern wurden herbeigeholt: Helene Marischen, (vulgo Schwarzen), Haushälterin bei Pastor Frye und Orgelbauer Arnold Kroeger zu Goldenstedt.

Dies ist der letzte ärgerliche Zusammenstoß der beiden Konfessionen gewesen und wird hoffentlich in diesem Jahrhunderte und für immer der letzte bleiben.

15. Kapitel.

d) Auflösung des Simultanverhältnisses.

Dem aufmerksamen Leser wird sich jedenfalls bei der Betrachtung dieser eigenartigen Verhältnisse, deren Schilderung stellenweise ja fast romanartig klingt, schon mehr als einmal die Frage aufgedrängt haben: Wie mögen sich doch die guten Leute mit solchen Zuständen abgefunden haben? Ich antwortete: Besser als man glauben sollte. Die bisherige Darstellung berichtet ja allerdings von mancherlei vorgefallenen Streitigkeiten und Reibereien, und im weiteren Verlaufe werden wir von solchen noch mehr erfahren; allein es ist ja einmal der Geschichtschreibung eigen, daß sie die außerordentlichen Ereignisse mit Sorgfalt registriert und der Nachwelt überliefert, während sie jene glücklichen Zeiten, welche im behaglichen Frieden und im alltäglichen Einerlei ruhig dahinfließen, überspringt oder mit wenigen Strichen abthut. So liegen nun auch hier zwischen den geschilderten, außergewöhnlichen Ereignissen, welche ja allerdings die Signatur eines nicht zu leugnenden sachlichen Gegensatzes bilden, Zeiten eines guten und angenehmen persönlichen Einvernehmens, und ich darf wohl, ohne zu übertreiben, sagen, daß dieses gute Uebereinkommen den größten Teil der geschilderten Zeitperiode ausfüllt. Auch ist bei den vorgefallenen Streitigkeiten stets wohl zu beachten, daß dieselben sich fast immer nur auf einige wenige Personen erstrecken, die entweder den Beruf in sich fühlten, oder auch durch ihre amtliche Stellung genötigt waren, wie der Pastor und der Küster die politisch-kirchlichen Differenzen auszufechten, während der größere und besonnenere Teil der Bevölkerung den Kämpfen passiv gegenüberstand, oder sich doch zum mindesten nicht in eine dauernde Aufregung und Gehässigkeit versetzen ließ.

Da Herr Pastor Willloh (A, I, 397) diese meine Behauptung anscheinend nicht recht gelten lassen will, so möge statt meiner Pastor

Dechant Voigt berichten, der mitten in den aufgeregtesten Zeitläufen gestanden hat. Er schreibt 1791 wörtlich an Superintendent Brasen zu Diepholz: „Was aber Liebe und Vertraulichkeit unter Katholiken und Lutheranern angeht, so fordere ich jedermann auf, einen Ort der Welt zu zeigen, wo diese christlichen Haupttugenden in der Wahrheit fester stehen, als hier in der Gemeinde Goldenstedt, sonderlich unter denen, die hier geboren und erzogen sind! Wenn hier wohl Irrungen, sogar Thätlichkeiten entstanden sind, so ist der Same dazu nicht auf Goldenstedtischem Boden gewachsen, sondern von auswärts eingekommene Gewächse haben ihn ausgestreut.“ Ich meine, eine deutlichere Bestätigung meiner aufgestellten Behauptung und zugleich ein ehrenvolleres Zeugnis für den friedfertigen Charakter der damaligen Goldenstedtischen Bevölkerung kann es kaum geben.

Und wenn es schon auf der Kirchenvisitation von 1655 heißt, daß die Nichtkatholiken fleißig zu dem katholischen Gottesdienste in der Goldenstedter Kirche kommen, obwohl es ihnen von ihren lüneburgischen Behörden verboten sei, so ist das stets so geblieben. In den Akten des katholischen Pfarrarchivs zu Goldenstedt liest man z. B. eine Notiz vom Jahre 1817, worin es heißt, daß die Pastoren von Barnstorf und Kolnrade sich bitter darüber beklagten, daß die ihnen als Pfarrkinder zugewiesenen Goldenstedter Lutheraner nicht ihren Gottesdienst besuchten, sondern an dem katholischen Gottesdienste in Goldenstedt teilnahmen und als Grund dafür angaben: sie hätten sich bereits an denselben gewöhnt. Ebenso versichern mehrere noch jetzt lebende Lutheraner, welche noch dem ehemaligen gemeinsamen Gottesdienste in der katholischen Kirche beigewohnt haben, daß es ihnen mit der damaligen Einrichtung schon ganz gut gefallen hätte. Ja, als die protestantische Kirche in Goldenstedt fertiggestellt und bereits eingeweiht war (1850 den 5. Juni), wollten anfangs die Protestanten aus der Bauerschaft Rüssen nichts von einer Trennung hören, sondern gingen des Sonntags an der geräumigen neuen protestantischen Kirche vorbei zu der alten beengten und überfüllten katholischen Kirche mit ihren schmalen und unbequemen Bänken. Aber dennoch sieht der nachdenkende Leser, daß solche Zustände, wie die geschilderten, auf die Dauer nicht bestehen bleiben konnten. Allerdings konnten die Katholiken, welche ja einen ganz katholischen Gottesdienst hatten, sich am leichtesten mit den bestehenden Einrichtungen abfinden. Wer sich vielleicht an dem lutherischen Gesange ärgern wollte, konnte denselben doch immerhin als eine leider nicht abwendbare Störung mit Geduld ertragen. Uebrigens waren die Lieder ja für gewöhnlich so gewählt, daß sie die religiösen Gefühle der Katholiken kaum verletzen konnten.

Unangenehmer mußte aber die bestehende Einrichtung für die Lutheraner sein, denn das hl. Messopfer hatte ja ihr Landesoberhaupt, der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg, in seinem Schreiben vom 31. Mai 1614 als eine „Abgötterei“ bezeichnet. Bei solchen oder ähnlichen Anschauungen über die hl. Messe mußte es den Lutheranern doch äußerst schwer fallen, am katholischen Hochamte durch ihren Gesang sogar aktiven Anteil zu nehmen. Ebenso schwer mußte es ihnen

natürlich werden, manche katholische Predigt anzuhören. Die Unhaltbarkeit einer solchen Einrichtung konnte sich der einsichtigere Teil der Lutheraner niemals ganz verhehlen, und daher ist es auch erklärlich, wenn sich schon seit Beginn der zweiten Hälfte des vorigen, namentlich aber seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts das Bedürfnis nach einer Trennung des bisher gemeinschaftlichen Gottesdienstes auf lutherischer Seite immer lebhafter geltend machte. Diese Trennung wollte man lutherischerseits am liebsten herbeiführen durch Einrichtung eines Simultaneum successivum, ähnlich demjenigen in Neuenkirchen, weil dies ja für die Lutheraner am wenigsten kostspielig war.

Zu diesem Ende wollten die Lutheraner einen eigenen Pastor anstellen und besolden, damit derselbe in der vorhandenen Kirche einen lutherischen Gottesdienst vor oder nach dem katholischen abhalten möchte. Falls aber ein solches Simultaneum successivum sich nicht erreichen ließ, planten sie die Gründung einer eigenen lutherischen Kirche, wo möglich unter Beisteuer der Katholiken.

Die ersten Anträge vom hannoverschen Ministerium auf Einrichtung eines Simultaneum successivum (nach einander katholischer und lutherischer Gottesdienst) datieren aus den Jahren 1731, 1734, 1764, 1778, 1783, 1791, 1793. Im Jahre 1791 den 17. April fragt der Superintendent Brasen zu Diepholz bei dem Dechanten Voigt in Goldenstedt wegen Trennung, eventuell Errichtung eines Simultaneum successivum an. Voigt antwortet, eine Trennung sei gar nicht nötig, indessen wolle er doch dazu wohl behülflich sein; jedoch würde er zur Errichtung eines Simultaneum successivum auch nicht einmal einen Federstrich thun.*) Darauf fragt Superintendent Brasen am 11. Mai an, ob im Trennungsfalle die Katholiken eine gehörige Entschädigung auskehren wollten, welches Ansinnen Voigt äußerst schroff ablehnte. Trotzdem wurde in den Jahren 1792 und 1793 zwischen Münster und Hannover weiter verhandelt und vom Pastoren Schorch in Kolnrade dem Dechanten Voigt Vorschläge auf Auseinandersetzung gemacht und von letzterem beantwortet. Voigt wollte bewilligen: 1) „daß die Besitzer von Kirchenständen diese einzeln oder gemeinsam an einzelne oder an

*) Bereits Pastor Droste hatte sich 1764 energisch gegen ein Simultaneum successivum gewehrt und für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes gesprochen. Philipp Voigt lehnte ein successives Simultaneum noch schroffer ab, war jedoch einer vollständigen Scheidung wohl geneigt, wenn an die Katholiken keine zu hohen Anforderungen gestellt würden. Um die lutherischen Ansprüche als nur geringe erscheinen zu lassen, schreibt er am 25. Januar 1784 an's Generalvikariat folgendermaßen: „hab ich zu vörberst anzumerken, daß das so oft angerühmte Lutherische Religionsercittium dahier als ein Ens non existens kann angesehen werden; denn da die Diepholtischen dahier weder Taufe, weder Abendmahl, weder das predigtamt nach recht besitzen, in welchen stücken doch gewis das Lutherische Religionsercittium fast im ganzen besteht, sondern nur einen lutherischen Küster hier bestellen und halten, der zugleich schul-Meister ist, und bloß unter der hohen Messe Nach hergebrachter gewohnheit alte katholische deutsche, aber nach dem Pater noster, vor und nach der Predigt willkührliche lutherische gesänge singet und anderer Zeit kein Lutheraner in der Kirche zu singen oder zu bethen kommt, fällt es einem jeden deutlich in die Augen, daß bei einer vorzunehmenden Veränderung hiesiger Religionsübung Hannoverischerseits wenig oder nichts ausgegeben, und Kührfürstl. Münsterischerseits wenig oder nichts gewonnen wird, indem uns davon kein stück, was nothwendig oder nützlich ist, abgeht.“

Becker, Geschichte Goldenstedt.

die Kirche verkaufen möchten, 2) daß die Lutheraner ihre Hälfte, die sie zum Umguß der großen Glocke bezahlt hätten, wie auch 3) was sie für die Treppen im Turme zc. ausgegeben hätten, zurückbezahlt erhielten; hieraus würde ihnen ein ziemliches Supplementum erwachsen. Ein Resultat wurde bei allen diesen Verhandlungen nicht erzielt.

Die diesbezüglichen Bestrebungen im gegenwärtigen, 19. Jahrhundert beginnen mit einer Eingabe des lutherischen Küsters Kraul an das Herzogliche Amt Bechta im Dezember 1817. Diese Eingabe ist nichts anderes, als die öfters erwähnte Kraul'sche Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in Goldenstedt. Am Schlusse dieser Darstellung kommt Kraul zu folgendem „Resultate“:

„Die evangelische Gemeinde ist unbezweifelst Miteigentümerin:

1) des Kirchengebäudes und der Kirchenstände. Ersteres ist zwar in kleinen (?) Reparationen aus dem katholischen Kirchen-Aerario erhalten*), doch hat daran die evangelische Gemeinde noch Ansprüche. Die Kirchenstände sind von der evangelischen Gemeinde stets zu ihrem Teil repariert.

2) des Turmes und der Glocken, wovon der größere Teil**) der Reparationen auf die evangelische Gemeinde oder deren besonderes Kirchen-Aerarium fiel. Das Geläute wurde vom Rektor allein besorgt***),

3) des Kirchhofes und Todtenbahnen, welche gemeinschaftlich gebraucht und repariert werden.“

Der Kraul'schen Eingabe folgte am 18. Juli 1818 eine Beschwerdeschrift der lutherischen Gemeinde an das Herzogliche Konsistorium zu

*) Thatsächlich hatten die Katholiken allein die zerstörte Kirche wieder hergestellt und unterhalten. Die Reparatur des Turmes unter Pastor Drosie (1749) hatte über 1000 Thlr. gekostet. Das konnte, als Kraul schrieb, noch nicht vergessen sein.

**) Die Lutheraner unterhielten bloß die Glockenseile und die Turmleiter; dagegen war der Turm 1749 auf münstersche Kosten für mehr als 1000 Thlr. repariert, ohne daß die Protestanten irgend etwas beigetragen hatten. Und als die große Glocke 1781 umgegossen wurde, bezahlten Katholiken und Protestanten zu gleichen Teilen. Wie kann Kraul da schreiben, daß der größere Teil der Lasten auf die Protestanten gefallen sei?

***) Es ist nicht zu begreifen, wie Kraul die Behauptung aufstellen kann, „das Geläute wurde vom Rektor allein besorgt,“ denn ihm mußte doch, nachdem er schon 8 Jahre Küster zu Goldenstedt gewesen war, bereits bekannt gewesen sein, daß seinem Kollegen, dem katholischen Organisten, das Geläute zur werktägigen Messe, das Glockenzeichen bei der Wandlung, das Geläute bei Prozessionen und beim Te deum zustand. Ihm konnte es auch nicht unbekannt sein, daß 1814 die Katholiken trotz des Widerspruches der Lutheraner eine neue Glocke im Turme aufgehängt hatten, welche ausschließlich nur der katholische Organist läuten durfte. Ihm mußte auch bekannt sein, daß der Gebrauch der Glocken zu exklusiv lutherischen Zwecken katholischerseits stets oder doch meistens war verhindert worden, so z. B. zu Kraul's Zeiten 1815, als die Lutheraner den Versuch machten, zur Feier der Schlacht von Belle Alliance ein Festgeläute zu veranstalten. Ihm endlich mußte bekannt sein, daß dagegen die Glocken beliebig zu rein katholischen Zwecken geläutet wurden, z. B. zur Frühmesse, zur werktägigen Messe, zur katholischen Kirchenvisitation, oder auch auf Verfügung münsterscher Behörden zur Feier kirchlicher, wie politischer Ereignisse.

Oldenburg, welche ebenfalls die *Gemeinsamkeit der Kirche und des Kirchhofes* zur Voraussetzung hatte. Man beschwerte sich nämlich 1) daß Pastor Südholz insgeheim die Kirchenstände auf der Orgelbühne auf Kosten der Katholiken habe reparieren lassen und dieselben zu Gunsten des katholischen Kirchenfonds fast ausschließlich an Katholiken vermietet haben, 2) daß er eine tiefe Stelle auf dem Kirchhofe mit Ausschluß der Lutheraner von Katholiken und auf katholische Kosten mit Sand ausfüllen lasse, alles um die Rechtslage, nämlich die *Gemeinschaftlichkeit des Eigentums und Besitzes* zu verschieben oder zu verdunkeln.

(gez.) Kraul Rektor, J. D. Westerhoff, Johann Fredelake, Kirchenprovisoren.

Pastor Südholz antwortet auf diese Beschwerde: 1819 den 30. Januar: „Die *Gemeinsamkeit des Besitzes* sei eine *unwahre Behauptung*. Insbesondere seien die Stände auf der Orgelbühne von den Katholiken angelegt und unterhalten. Es sei eine gräßliche Anmaßung der lutherischen Provisoren, daß sie um die Verpachtung dieser Stände hätten befragt sein wollen. Heimlichkeit brauchte in dieser Sache nicht angewandt zu werden und es ist auch nicht einmal daran gedacht. Der *Participationsanspruch* an dem Pachtgelde muß jedem äußerst fade erscheinen, der den Bestand der hiesigen Angelegenheiten kennt und es weiß, daß die Kirche und kirchlichen Zubehörungen aus katholischem Kirchenvermögen unterhalten werden und das sogenannte Lutherische Kirchenvermögen aus demjenigen gebildet ist, was der Kirche um die Zeit des letzten Viertels des 17. Jahrhunderts unrechtmäßiger Weise entzogen worden. — Nicht weniger anmaßlich sind die beschwerenden Angaben wegen des Kirchhofes. Nicht abgesprochen werden den lutherischen Kirchspielseingefessenen ihre Grabstellen; aber die lutherischen Provisoren mußten zum Beschlusse einer Arbeit an demselben, den bestehenden Verhältnissen nach ebenso wenig zugezogen werden, als wenn es einer Arbeit an der Kirche selbst gilt. Die gemeinschaftliche Reparationsverpflichtung zur Kirchhofs *b e f r i e d i g u n g* spricht keineswegs die so auf's Geratewohl behauptete Konkurrenz der Lutheraner, auch zu anderen Arbeiten an demselben aus, wie es die befragliche Ebnung desselben war; allein man hat sie, dessen ungeachtet, auch davon nicht gänzlich ausgeschlossen. Die Arbeit war am 19. Juli noch bei weitem nicht vollendet, und die Lutherischen Eingefessenen haben nach der Zeit noch dazu kontrariert: die Vorsteher sind mit ihrer deshalbigen, an sich schon ganz ungegründeten Beschwerde zu voreilig gewesen und hätten sich und die Behörde dieser Belästigung überheben können.“

In Veranlassung dieser Beschwerde wurde vom Konsistorium auch der Amtmann Schmedes zu Wechta zum Berichte aufgefordert. In seinem 1818, den 2. November erstatteten Berichte behauptet Schmedes, ohne sich um irgend eine Begründung abzumühen, frischweg: „Kirche, Thurm, Glocken und Kirchhof sind bereits gemeinsames Eigenthum der katholischen und lutherischen Gemeinde, und bedarf es zur Einrichtung eines successiven Simultanei, wie dasjenige in Neuenkirchen ist, nichts,

als ein neuer, doppelter Altar in der Kirche, ein Pfarrhaus und Dotirung der Pfarre.“*)

Am weitesten war also Kraul gegangen. Er hatte auch noch Ansprüche gegen den Kirchenfond geltend gemacht, und zwar aus dem Grunde, weil derselbe vor der Glaubensstrennung gemeinsames Eigentum gewesen sei.**)

Diese Forderung erscheint um so auffälliger, da auf Anordnung der Diepholzer Behörden die Lutheraner seit 1652 nicht bloß alle und jede Abgaben an die Kirche und Pastorat, sondern sogar die davon entliehenen Kapitalien einbehalten, der Kirche und Pfarrei einen bedeutenden Teil ihres Grundbesizes entzogen und daraus ein eigenes lutherisches Kirchenaerar gebildet hatten. (Cf. des Pastors Meyer, Wernsing und Droste Gravamina im katholischen Pfarrarchiv zu Goldenstedt.)

Indessen muß man Kraul noch wieder als sehr genügsam bezeichnen, wenn man den unter Glockenstreitigkeiten Nr. XXIII aufgeführten Brief des Küsters Siemer an Pastor Südholz, datiert vom 3. März 1840, liest, in welchem nicht bloß im allgemeinen das gemeinschaftliche, sondern sogar das ausschließliche Eigentumsrecht der Protestanten wenigstens bezüglich derjenigen Glocke, welche den Namen des Pastors Maume und die Jahreszahl 1843 trägt, in Anspruch genommen wird. Ganz anders dachten nach wie vor die Katholiken über die bestehende Rechtslage. Sie hielten sich für Eigentümer der Kirche, des Kirchhofes und Kirchenvermögens und gestanden den Protestanten zwar faktisch die Mitbenutzung innerhalb herkömmlicher Grenzen, im Prinzip aber nicht mal ein Mitbenutzungsrecht, sondern nur eine herkömmliche Vergünstigung zu.

Die Rechte der Katholiken vertrat der zeitige Pastor Südholz. Er richtete in dieser Angelegenheit mehrere umfangreiche Schriftstücke an das bischöfliche Generalvikariat***) und an die „Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche“ in Oldenburg.****) Südholz nahm für die Katholiken das alleinige Eigentumsrecht an Kirche und Kirchengut in Anspruch und berief sich zur Begründung auf:

- 1) den augenblicklichen oder „jüngsten“ Besitz,
- 2) auf den ursprünglichen Besitz vor der Glaubensstrennung,
- 3) auf den Besitzstand der Katholiken im Normaljahre 1624.

(Bekanntlich hatte Münster schon 1616 die Kirche gewaltsam wieder in Besitz genommen und war aus dem Besitze nicht wieder verdrängt worden),

*) Die grammatikalischen Fehler des Originals zu verbessern, hielt ich mich nicht für berechtigt.

**) Kirchenrechtlich ist diese Annahme falsch. Die einzelne Gemeinde ist nicht die Eigentümerin des Kirchenfonds. Rechtssubjekt des Kirchengutes ist vielmehr die Gesamtkirche, vertreten durch Papst und Bischöfe. cf. Philipp's, Lehrb. des Kirchenrechts, B. 3, Abschn. 3, Kapitel 1, Seite 684 ff.

***) Am 22. Dezember 1818 und 16. Januar 1819.

****) Am 30. Januar 1819.

4) auf den ununterbrochenen Besitz der Kirche, nebst Zubehör, seit dem Normaljahre 1624, welcher Besitz sich durch ununterbrochene und ausschließliche Ausübung des katholischen Kultus in der Kirche und auf dem Kirchhofe kundgegeben habe,

5) auf den Wiederaufbau und die fortdauernde Unterhaltung der Kirche aus katholischen Mitteln.

Gegen die von den Lutheranern behaupteten Eigentumsansprüche führt er an:

1) die von den Lutheranern nm 1616 vollführte Zerstörung der Kirche; was sie einmal zerstört hätten, könne doch hernach kein Eigentumsobjekt mehr bilden; und wenn die Lutheraner die Kirche damals als ihren Besitz und ihr Eigentum angesehen hätten, so würden sie doch die Kirche nicht zerstört haben,

2) den Nichtbesitz der Kirche im Normaljahre 1624,

3) die um 1652 geschehene Ausparrung der lüneburgischen (d. i. lutherischen) Unterthanen nach Barnstorf und Kolnrade. Diese bedeute doch wohl ein Ausscheiden aus der Goldenstedter Kirche,

4) die von den Lutheranern auf oberliche Anordnung seit 1652 geschehene Einbehaltung sämtlicher Abgaben an die Kirche und den Pastor in Goldenstedt, sowie die gewaltsame Einziehung eines beträchtlichen Teiles des Kirchenvermögens.

Die Gerechtfame der Lutheraner praecisiert Südholz dahin, „daß den Lutheranern das Eigentumsrecht zustehet an den Glockenseilen und der Turmleiter, welche sie stets unterhalten hätten, sowie (mutmaßlich) das Miteigentum an der großen Glocke, auf welcher die beiderseitigen Provisoren verzeichnet ständen, daß endlich den Lutheranern das Recht zustehet, innerhalb der durch das Herkommen geschaffenen Grenzen und Beschränkungen an dem katholischen Gottesdienst Anteil zu nehmen und gegen Mitunterhaltung der Kirchhofsmauern ihre Toten auf dem katholischen Kirchhofe durch den katholischen Pastor beerdigen zu lassen.“

Auf die von der lutherischen Gemeinde in der Eingabe vom 18. Juli 1818 erhobene allgemeine Beschwerde, „wegen häufiger katholischer Uebergriffe und fortgesetzter Beschränkungen der lutherischen Gerechtfame während der letzten 200 Jahre,“ erwidert Südholz mit der eben so allgemein gehaltenen Rekrimation: „Attenate und Versuche über die Grenzen derseitiger Befugnis hinauszuschreiten und diese zum Vortheile der Lutheraner zu verrücken, wurden von jeher vielfältig gemacht, und wenn sie (die Lutheraner) damit gebührend zurückgewiesen sind, so mögen das die Beschränkungen sein, die sie seit 200 Jahren jährlich erlitten zu haben, klagend zu vernehmen geben.“

Insbefondere verweist Südholz auch noch darauf, daß die Einführung eines Simultaneum successivum so gut, als auch eine Teilung des Kirchengutes, dem kirchlichen Rechte widerspreche, und daß deshalb ohne Mitwirkung des Generalvikariates

zu Münster die bestehenden Zustände nicht könnten geändert werden. *)

Die oldenburgischen Behörden, an welche die Eingaben beider Teile gerichtet waren, versprachen alles gute. Insbesondere versprach der H. Kanzleirat v. Deder, als Mitglied des herzoglichen Konsistoriums und der herzoglichen Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche, durch ein sehr höfliches Privatschreiben vom 7. Februar 1819 dem Pastor Südholz eine sachliche Prüfung aller eingelaufenen Eingaben. Zugleich meldete er dem Pastor, „daß eine Beratung an Ort und Stelle geplant werde, unter seiner (von Deder's) Leitung und unter Zuziehung der advocatorum piarum causarum, d. H. H. Widersprecher und Spiegelberg, sowie des Pastors Südholz, des Amtmanns Schmedes und wohlmeinender Hausväter beider Bekenntnisse.“

Hierauf erwidern brachte Pastor Südholz durch Schreiben vom 27. Februar selben Jahres die Zuziehung des Herrn Generaldechanten Gaskamp in Behta, wie auch eines Bevollmächtigten des Generalvikariats in Münster, zu der geplanten Beratung in Vorschlag. Diesem Wunsche wurde aber nicht entsprochen; vielmehr erhielt der Pastor Südholz, ohne daß eine Beantwortung seines Schreibens erfolgt war, am 27. Mai 1819 die Nachricht:

1) „daß die vom herzoglichen Konsistorio und der geistlichen Kommission beauftragten Kommissarien v. Deder, Spiegelberg und Widersprecher sich am Freytag, Juny 4 gegen 8 Uhr morgens in Gollensede einfinden werden, um dort an Ort und Stelle das Erforderliche mit dem Herrn Pastor Südholz, dem Amte Behta, den beiderseitigen Kirchenprovisoren, dem Kirchspielsvogte und einigen Eingesehenen beider Religionsteile zu berathen.“

2) „Daß dem Amte Behta aufgegeben sei, den Kirchspielsvogt und die Kirchenprovisoren zu benachrichtigen und einen Ausschuß der Eingesehenen des Kirchspieles zu versammeln, die aus den sachkundigsten Hausvätern beiderseitiger Religionsteile, und zwar sowohl aus dem ehemaligen Münsterschen als dem ehemaligen Hannoverschen Landesteile in möglichst gleicher Anzahl zu wählen seien.“

In Erfüllung dieses Auftrages ließ der Amtmann Schmedes die Einladungen zu der beabsichtigten Beratung ergehen und bestimmte als Versammlungsort „ein Zimmer auf dem Westerhofe.“

*) Unterdessen war Pastor Südholz nicht abgeneigt, den Protestanten einigermaßen entgegenzukommen. Abgesehen von der Entschädigungssumme für die im Eigentume derselben befindlichen Kirchenstände, wie auch für Aufgabe der Anrechte an die größte von den Turmglocken, an Turmleiter und Glockenstränge, stellte er weiter in Aussicht:

1) Teilnahme der katholischen Kirchspielsgenossen an den beim Neubau einer protestantischen Kirche erforderlichen Hand- und Spanndiensten,

2) Einwilligung der Katholiken zum Verkaufe eines mäßigen Teiles der noch ungetheilten Markengründe zu Gunsten des Neubaus einer protestantischen Kirche. (Pastor Südholz Vorschläge vom 2. Juni 1819, überreicht in der Sitzung auf dem Westerhofe am 4. Juni 1819).

Zu der Sitzung, welche am 4. Juni 1819 stattfand, waren laut Protokoll geladen und erschienen:

lutherischerseits:

1. Zeller Schele zu Goldenstedt,
2. " Ahlers zu Gastrup,
3. " Reiners zu Varenesch,
4. " große Köfen zu Einen,
5. Zeller und Holznecht Desting zu Ambergen,
6. Kirchenprovisor Westerhoff zu Goldenstedt,
7. Kirchenprovisor Flege, sive Fredelake zu Goldenstedt.

katholischerseits:

1. Zeller Desting, Goldenstedt,
2. " Behrens, Gastrup,
3. " Wulf, Lahr,
4. " Wahls, Einen,
5. " Kathe, Ellenstedt,
6. " Süttmann, Ellenstedt,
7. " Westermann, Varenesch,
8. Kirchenprovisor Marischen, Ambergen,
9. Kirchenprovisor Franz Jacob Westerhoff zu Goldenstedt.

Rechnet man nun die 3 erschienenen lutherischen Beamten v. Deder, Schmedes und Widersprecher dem lutherischen, den Pastor Südholz und den Assessor Spiegelberg dem katholischen Ausschusse bei, so stehen auf lutherischer Seite 10, auf katholischer Seite 11 Vertreter. Die Leitung der Verhandlungen aber liegt ganz in Händen lutherischer Staatsbeamten, während die katholischen Kirchenbehörden nicht geladen, ja nicht einmal benachrichtigt sind von der geplanten Beratung.

Ueber den Gang der Verhandlungen schreibt Pastor Südholz unter'm 17. Juni 1819 an das Generalvikariat zu Münster:

„In termino übergab ich die mit meinen früheren Berichten korrespondirenden Vorschläge ad acta Zwar wurden diese im Beginn der Verhandlung verlesen, nachher aber, im Fortgange derselben, wenig berücksichtigt und in der Hauptsache, (der Abfindung der Lutheraner von Seiten der katholischen Gemeinde) weit überschritten, die Forderungen sehr hoch gemacht, und die von mir und dem katholischen Ausschusse mehrfältig vorgebrachten Einreden und Gegenvorstellungen auf irgend eine Weise beseitigt und niedergeschlagen.“

Ein Protokoll scheint in der Sitzung selbst nicht geführt zu sein, denn erst am Tage nach der Sitzung ging solches von Bechta aus dem Pastor Südholz durch Expressboten zur Unterschrift zu. Dies Protokoll war aber so abgefaßt, daß Pastor Südholz dasselbe erst unterschrieb, nachdem er es corrigiert und mit einer protestierenden Nachfuge versehen hatte. Darauf ging ihm am nächstfolgenden Tage (6. Juni) das in einigen wenigen Punkten abgeänderte Protokoll in neuer Abschrift zu, mit der Bitte, dasselbe so zu unterschreiben und etwaige sonstige Zusätze auf einem besonderen Blatte beizulegen, welches dem Actum als

Beilage einverleibt werden solle. Südholtz unterschrieb nun das Protokoll, fügte aber auf einer Anlage die Bemerkung bei: „Wegen des in sine protocoll besagten Punktes werde ich die nähere Ausführung, sowie noch einige anderweite Bemerkungen nächstens bei der höchstverordneten Kommission einzureichen mir erlauben müssen.“

Goldenstedt, den 6. Juni 1819. Südholtz, Pastor.“

Die angekündigte Ergänzung des Protokolls nebst Bemerkungen sandte Südholtz ab am 10. Juni. In diesem Schriftstücke heißt es unter anderm:

„Ich habe wenigstens auf die Abfindungssumme nicht eingewilligt und wiederholt erklärt, daß sie viel zu groß sei und zu dem Vortheile auf katholischer Seite in keinem Verhältnisse stehe. Auf die von mir vorgeschlagene Weise hätte dem Rechte und der Billigkeit Genüge geleistet, und beide Religionsteile zufriedengestellt werden können, wohingegen jetzt, auf die im Protokolle besagte Weise, den Lutheranern große Vortheile auf Kosten der Katholiken zugewendet werden. Die Eingeseffenen sind auch nicht so einfältig, dies zu verkennen. Sie äußern sich darüber, auf der einen Seite durch Unzufriedenheit, auf der anderen durch Frohlocken und mitunter durch empfindliche Reden.“

Die große Unzufriedenheit auf katholischer Seite wird uns erklärlich, wenn wir unser Augenmerk richten auf den Inhalt des fraglichen Protokoll. Obwohl nämlich die Versammlung auf dem Westershofe ausdrücklich einberufen war, nicht zur Beschlußfassung und Entscheidung, sondern zur Beratung*) über die Trennung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes, spricht dennoch das besagte Protokoll von dem Abschlusse eines Vergleiches.**)

Es heißt nämlich in diesem Protokolle wörtlich so:

„. kam nach längeren Verhandlungen endlich folgender Vergleich zu Stande, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der geistlichen Behörden, des herzoglichen Konsistoriums, der geistlichen Kommission, auch des Generalvikariates zu Münster und der Ratifikation Sr. Herzogl. Durchlaucht.“

„Die katholische Gemeinde zahlt der lutherischen als gänzliche Abfindung für die der letzteren an der Kirche zustehenden Gerechtsame die Summe von viertausend Reichsthalern, und zwar die ersten 1000 Thaler im Laufe des nächstkünftigen Jahres 1820, und so weiter, jedes Jahr 1000 Thaler bis zum Abtrag obgedachter Abfindungssumme von 4000 Thalern, jedoch die letzten 1000 Thaler nicht eher, als bis nach völlig beendigtem Bau der neuen lutherischen Kirche

*) Siehe das Schreiben des Kanzleirates v. Deber an Pastor Südholtz vom 27. Mai 1819.

**) Da die Sitzung zum Zwecke einer „Beratung“ anberaumt war, so mußten die Geladenen annehmen, daß das Resultat dieser „Beratung“ später als Grundlage eines Abkommens zwischen den beiderseitigen Behörden und den gesetzlichen Vertretern beider Teile dienen sollte, mit einem Worte, daß es sich nur um die Praeliminarien eines Vertrages handele.

Außer dieser Abfindungssumme überlassen die Katholiken den Lutheranern die mittlere Glocke, auf welcher sich der Name des Pastors Mauwe und die Jahreszahl 1643 befindet zum alleinigen Eigentum Der Kirchhof als Begräbnisplatz bleibt für beide Teile gemeinschaftlich.“

Ob durch eine Abstimmung, oder auf welche Weise sonst die Zustimmung der Anwesenden zu solchen Vergleichspunkten ermittelt worden sei, darüber schweigt das Protokoll.

Bei diesen für die Lutheraner sehr günstigen Abmachungen hatte man aber zwei Faktoren außer Berechnung gelassen, welche man nicht ohne weiteres beiseite stellen durfte.

Zunächst waren bei den Verhandlungen die katholischen Kirchenbehörden nicht beteiligt gewesen, obwohl Pastor Südhof dies beantragt hatte; ihre Zustimmung zum Resultate stand noch aus. Darum wurde auch der „Vergleich“ ausdrücklich abgeschlossen, unter Vorbehalt der Genehmigung der geistlichen Behörden auch des Generalvikariats zu Münster. Diese Genehmigung ist niemals erteilt worden.

Es liegt im Gegenteil ein Schreiben des Generalvikariats zu Münster vor, vom 27. November 1820, adressiert „an die zur Wahrnehmung des landesherrlichen juris circa sacra gnädigt angeordnete Kommission“, in welcher es heißt: „Ich kann und werde es indessen nie gestatten, daß zu solchem Bau (sc. einer protestantischen Kirche) irgend ein Beitrag aus dem Fond der ursprünglich katholischen Kirche daselbst hergegeben, und ebensowenig, daß in letztere eine Simultaneum eingeführt werde.“

gez. Clemens Frhr. v. Droste zu Vischering,
Generalvikar.

Sodann war die gesetzliche Vertretung der Gemeinde, nämlich der „Kirchspielsauschuß“, umgangen, und bloß beliebige Personen waren zu den Beratungen zugezogen worden, welche zu Beschlüßfassungen in der fraglichen Angelegenheit keinerlei Legitimation besaßen.

Deshalb trat denn auch am 16. Juni 1819 die katholische Majorität des Kirchspielsausschusses zusammen und gab mit Bezug auf die Verhandlungen vom 4. Juni folgende Erklärung ab an die Adresse der „Herzogl. Kommission zur Wahrnehmung der staatlichen Rechte hinsichtlich der katholischen Kirche.“

„. Da nun aber allgemein die Stimme der katholischen Gemeindeglieder gegen solche Stipulationen sich erhebt, so halten die unterzeichneten katholischen Mitglieder des eigentlichen gesetzlichen Kirchspielsausschusses (der seiner Bestimmung nach in Kirchspielsangelegenheiten die Gemeinde vertreten soll und darauf eidlich verpflichtet ist), es für ihre Pflicht, in der vorliegenden Angelegenheit das Interesse der katholischen Gemeinde wahrzunehmen. Von diesem Standpunkte aus müssen sie denn im Namen der katholischen Gemeinde ehrerbietigst vorstellen :

Becker, Geschichte Goldenstedt.

„Die katholische Gemeinde kann den Lutheranern an der hiesigen katholischen Kirche 2c. keine anderen und ferneren Ansprüche zugestehen, als soweit sich solche aus der bisherigen Verfassung und der Observanz ergeben. Darnach haben sie das Recht, in der hiesigen Kirche an dem katholischen Gottesdienste auf sichere Weise und unter sicheren Bestimmungen Anteil zu nehmen, haben einen Anteil an der größten Turmglocke, haben Glockenstränge und Turmleiter zu unterhalten und besitzen in der Kirche Stände, auf dem Kirchhofe Grabstellen, — und nichts weiter. Die katholische Gemeinde ist weit entfernt, ihren lutherischen Kirchspielsgenossen jene Gerechtfame abzuspochen, oder sie in ihrer Anteilnahme am katholischen Gottesdienste zu stören und zu hindern; ihr liegt auch das wenigste daran, ob die bisherige Verfassung aufhört oder fortan noch besteht. Wollen und sollen aber die Lutheraner einmal völlig abgetrennt werden und einer eigenen Pfarrei angehören, so gönnt die katholische Gemeinde ihnen gerne die Vorteile einer eigenen Kirche, eines eigenen Predigers und Gottesdienstes, und wird mit Freuden künftighin in der katholischen Kirche nur die Befenner eines Glaubens erblicken. Vorteil und Betrieb ist aber nicht auf katholischer Seite; die Lutheraner müssen mithin auch die Opfer sich gefallen lassen, um jene Vorteile zu erringen, und es der katholischen Gemeinde nicht ansinnen, die zu ihrem Besten erreichenden und von ihnen herbeigeführten Lasten aufzunehmen. Von diesen Grundsätzen ausgehend, müssen die Ausschußmitglieder dann erklären, daß die katholische Gemeinde auf die besagten, am 4. dieses Monats gemachten Abfindungsstipulationen, worin von 4000 Reichsthalern Abfindungsgeldern, Abstand der mittleren Glocke und Gemeinschaftlichkeit des Kirchhofes die Rede sein soll, durchaus nicht einwillige, sondern im Gegenteile erkläre, daß der zu jenen Verhandlungen (dem Vernehmen nach bloß zur Beratung) zugezogene Ausschuß nicht ermächtigt gewesen wäre, Verbindlichkeiten (zumal so übermäßige und unverhältnismäßig hohe) für die Gemeinde einzugehen, daß der eigentliche, gesetzliche Ausschuß nicht zugezogen worden, und daß überdies, dem Vernehmen nach, der zugezogene Ausschuß auf jene Punkte nicht ausdrücklich eingewilligt, auch ihr Pfarrer, der Herr Pastor Südholz, dagegen sich erklärt habe, mithin die katholische Gemeinde keineswegs dazu verbindlich, übrigens auch kaum im Stande sei, die große Summe von 4000 Reichsthalern aufzutreiben.*)

Diese Proteste des Pastors Südholz, des Generalvikariats und der katholischen Mitglieder des Kirchspielsausschusses waren von durchschlagender Wirkung. Bereits am 6. Januar 1820, also in dem Jahre, in welchem von der stipulierten Abfindungssumme die erste Rate fällig werden sollte, schreibt die Kommission zur Wahrnehmung des landesherrlichen juris circa sacra an Pastor Südholz, „daß es in Ansehung der Beerdigungen,

*) Damals kostete eine ganze Bauernstelle, z. B. Abel Meyer's Stelle, nicht mehr als 400 Thlr.

wie auch in Ansehung der Form des in der Kirche zu Goldenstedt stattfindenden Gottesdienstes bis weiter annoch bei der seitherigen Einrichtung sein Bewenden haben soll.“ —

Dieselbe Kommission circa sacra wendet sich unter dem 25. März 1825 an den Generalvikar Zurmühlen in Münster und schlägt nicht etwa die Ausführung des erwähnten Vergleiches vom 4. Mai 1819, sondern vielmehr die provisorische Einrichtung eines Simultaneum successivum vor, so daß beide Religionsteile nach einander ihren Gottesdienst halten könnten. Bezüglich des erwähnten „Vergleiches“ vom 4. Mai 1819 heißt es in diesem Schreiben: „ ebenso scheiterte auch ein Versuch zur gütlichen Regulierung des unter den verschiedenen Religionsverwandten bestehenden kirchlichen Verhältnisses und des Gebrauches des Kirchengebäudes, welcher im Jahre 1819 von der unterzeichneten Kommission und dem Herzogl. Konsistorio bezweckt ward. Denn wenn unter den beiden Religionsverwandten auch anfangs ein Vergleich zu Stande kam, nach welchem die Kirche den Katholiken gegen eine von diesen an die protestantische Gemeinde successive zu zahlende Abfindung von 4000 Rthlr. ganz überlassen werden und die Protestanten sich eine neue Kirche bauen sollten, so fand die Ausführung desselben doch, nicht nur in dem vom Pastor Südhof und einigen Mitgliedern der Gemeinde***) wegen der Beträchtlichkeit der ausgelobten (?) Beihülfe und wegen einiger Nebenspunkte des Vergleiches erhobenen Widerspruch mannigfaltige Schwierigkeiten, sondern es traten in der Folge auch Ereignisse ein, die die Ausführung des Vergleiches nicht zuließen, indem sie den respektiven Gemeinden die Mittel zur Aufbringung der bedeutenden Abfindungssumme und der Kosten des Neubaus einer protestantischen Kirche raubten.“

So war man also staatlicherseits schon dahin gekommen, die Nichtverbindlichkeit und Unausführbarkeit des „Vergleiches“ vom 4. Juni 1819 thatsächlich, wenn auch nur zaghaft, einzugestehen.

Anmerkung: Dies Eingeständnis ist seitdem von den oldenburgischen Behörden mehrmals wiederholt worden. Als z. B. 1843 die Protestanten von Goldenstedt bei dem Großherzoglichen Konsistorium beantragt hatten, daß dieser „Vergleich“ durchgeführt werden sollte, und das Konsistorium diesen Antrag der Commissio circa sacra befürwortend übergab, lehnte letztere unter dem 19./28. Mai 1845 ausdrücklich die Ratifikation dieses „Vergleiches“ ab.

Ferner schreibt das Großherzogliche Staats- und Kabinetts-Ministerium, gez. Schloifer, unter dem 25. November 1848 an den Bischof von Münster Johann Georg Müller:

„ ward am 4. Juni 1819 ein Vergleich zu Stande gebracht, wonach die Katholiken den Protestanten, welche behaupten, daß ihnen ein Miteigentum an Kirche, Kirchhof und Zubehör zustehe, gegen Aufgebung ihrer Ansprüche die Summe von 4000 Thalern zu zahlen versprochen.

Dieser Vergleich kam indessen nicht zur Ausführung, weil ihm die oberliche Genehmigung versagt wurde.“

Das ist doch wohl etwas anderes, als wenn Westermeyer in seiner Uebersetzung Kraul's den Katholiken und ihren Behörden, insbesondere dem Offizialate,

**) So bezeichnet diese Behörde die dem Leser bereits bekannte Eingabe der katholischen Majorität des Gemeinderates.

zwar nicht ausdrücklich, aber trotzdem ziemlich unverblümt, den Vorwurf der Kontraktbrüchigkeit macht. In Wirklichkeit ist der „Vertrag“ ein auf ziemlich fragwürdige Art zustande gekommenes Werk, das weder die Genehmigung der staatlichen noch auch der beteiligten katholischen Kirchenbehörden jemals erlangt hat, und deshalb auch niemals rechtskräftig geworden ist.

Hinsichtlich der von der Kommission circa sacra beantragten Einrichtung eines Simultanum successivum verhielt sich der Generalvikar Zurmühlen ebenso ablehnend wie sein Vorgänger Clemens zu Droste Vischering, und so blieb denn vorläufig die alte Observanz wieder fortbestehen, wenn auch in Hinsicht der Kopulationen, Taufen und sonstiger geistlicher Amtshandlungen eine Scheidung nach Konfessionen, durch Verfügung des Konsistoriums und der Kommission circa sacra vom 6. Januar 1820, in der Weise durchgeführt worden war, daß alle Lutheraner der Gemeinde Goldenstedt (einerlei auf welchem Gebiete) dem lutherischen Pastor in Bechta, dagegen alle Katholiken, ohne Ausnahme, dem katholischen Pastor in Goldenstedt zugewiesen wurden, wogegen seitens des Generalvikariats in Münster kein Einspruch erfolgt war.

Nach dem Jahre 1825 scheinen die Verhandlungen einstweilen geruht zu haben. Daß dieselben zur Förderung des konfessionellen Friedens beigetragen haben, darf man nicht behaupten. Eher ließe sich das Gegenteil beweisen.

So muß z. B. 1819, laut Schreibens der Kommission circa sacra, vom 6. Januar 1820, ein ärgerlicher Auftritt bei der Eheschließung zwischen dem lutherischen Kirchenprovisor Flege und der Sophie Meyer vorgefallen sein.

Ebenso wurde 1824, am Weihnachtsfeste, beim Frühgottesdienste ein Tumult in der Kirche, und eine Schlägerei außerhalb der Kirche*) dadurch veranlaßt, daß ein Lutheraner mit dem Hute auf dem Kopfe aus der Kirche gehen wollte.

Hierhin gehört auch die ganz ähnliche Gutaffaire (1825 im März) zwischen dem Zeller Rabbe und Vikar Anton Busse, vgl. unter Störungen beim Gottesdienste Nr. XI und der im März 1823 auf Pastor Südholtz abgegebene Schuß nebst verübtem Skandal auf dem Kirchhofe und im Pfarrgarten, vgl. unter Uebertretsaffären Nr. XII. Aus allen diesen bedauerlichen Vorfällen geht deutlich hervor, daß in den ersten Jahren nach den resultatlosen Verhandlungen von 1819 die beiderseitige Erbitterung eine so hochgradige gewesen sein muß, wie wohl kaum jemals vorher oder nachher.

Neue Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung fanden statt nach dem Ableben des Pastors Südholtz, am 4. September 1846.**)

Zu derselben waren lutherische und katholische „Bevollmächtigte“ geladen. Die lutherischen Bevollmächtigten forderten nunmehr 2000 Rthlr. nebst

*) Cf. das Schreiben der Commissio circa sacra an den Generalvikar Zurmühlen in Münster vom 25. März 1825, auch pag. 179 und 180 dieses Buches.

***) Diese Verhandlungen wurden veranlaßt durch eine 1843 gemachte Eingabe der Protestanten an das Konsistorium, welche die Ausführung des „Vertrages“ auf dem Westerhofe vom 4. Juni 1819 forderte.

der Glocke, welche den Namen des Pastors Maume trägt, während die katholischen Bevollmächtigten 1000 Rthlr. anboten, welche aber aus dem Kirchenfond genommen werden sollten, Forderung und Anerbieten beiderseits unter der Bedingung, daß der Vertrag noch am selben Tage zum Abschluß käme. Der neue Pastor Bernard Frye aber, der auch geladen war, protestierte gegen jede Bewilligung aus Kirchenmitteln, da zu einer solchen keiner der Anwesenden autorisiert sei. Die Commissio circa sacra in Oldenburg unterhandelte jedoch weiter mit dem Offizialate zu Bechta. Im Jahre 1848 mußte auf deren Veranlassung Pastor Frye an's Offizialat einen neuen, eingehenden Bericht über die Goldenstedter Kirchenverfassung einsenden. Neben dem Offizialate in Bechta war aber auch der münstersche Bischof Johann Georg Müller in dieser Sache angegangen worden und zwar vom Großherzoglichen Staats- und Kabinettsministerium in einem Schreiben vom 25. November 1848, worin neben anderem geltend gemacht wird, die protestantische Gemeinde beabsichtige ihre Ansprüche im Wege des Prozesses bei den Gerichten zu verfechten, Se. Königl. Hoheit der Großherzog wünsche aber, daß nicht durch einen Prozeß das gute Einvernehmen zwischen den beiden Konfessionen gestört werde. Ob ein friedliches Abkommen erzielt werde, hänge hauptsächlich von dem Bischöfe ab, nämlich davon, ob er eine Bewilligung aus dem Kirchenfond genehmigen werde. Dies zu thun werde der Bischof im Interesse der Katholiken wie Protestanten dringend er sucht.

Auf dies Ersuchen hin schreibt der Bischof unter dem 16. Januar 1849 ans Offizialat zu Bechta: „Es ist dem hochwürdigen bischöflichen Offizialate bereits bekannt geworden, daß die Großherzogl. Oldenburgische Regierung uns ersucht habe, darauf hinzuwirken, daß die Auseinandersetzung der Katholiken und Protestanten zu Goldenstedt, inbetreff des seither dort vorhandenen Kirchensystems, verwirklicht werde. Zwar sind auch wir, nach Einsicht der vom hochwürdigen Offizialate eingesandten, diese Angelegenheit betreffenden Akten, der Meinung, daß es sich hier nicht um ein eigentliches Simultaneum handle, sondern auf Seite der Protestanten nur Servitutenrechte in Anspruch genommen werden können, müssen jedoch der Sache selbst wegen und aus höheren Rücksichten wünschen, daß das seitherige Verhältnis aufgelöst werde, und würden es daher unsererseits auch genehmigen, wenn aus der Kirchenkasse zu Goldenstedt eine Abfindung von 1000 bis 1500 Thalern an die Protestanten gezahlt würde. Das hochwürdige Offizialat wolle diese unsere Meinung dem Pfarrer und Kirchenvorstande zu Goldenstedt eröffnen und die Erklärung des Pfarrers und Kirchenvorstandes hierher berichten.

Münster, den 16. Januar 1849.

Der Bischof von Münster
(gez.) † Johann Georg.“

Pastor Frye erklärte jedoch, in Beantwortung vorstehenden Schreibens, dem Bischöfe unter'm 7. Februar 1849, daß er (der Bischof) nur auf Grund mangelhafter Information den Lutheranern Servitutenrechte hin-

sichtlich der Kirche zu Goldenstedt habe zugestehen können, und daß ferner das erwähnte bischöfliche Schreiben vom 16. Januar 1849 im Widerspruche stehe mit der Erklärung des Bischöfl. Generalvikars Clemens von Droste-Bischering vom 27. November 1820. Letzterer habe damals an die Landesherrliche Kommission circa sacra in Oldenburg geschrieben:

„Ich kann und werde es indessen nie gestatten, daß zu solchem Bau (sc. einer protestantischen Kirche) irgend ein Beytrag aus dem Fond der ursprünglich katholischen Kirche daselbst hergegeben, und ebensowenig, daß in letztere ein Simultaneum eingeführt werde“

Er (Pastor Frye) müsse daher erklären, daß seines Erachtens aus der Kirchenkasse keine 1000 bis 1500 Thaler hergegeben werden könnten noch dürften.

Die Kirche sei, nachdem über 300 Katholiken in letzter Zeit nach Amerika ausgewandert seien, nicht zu klein, wie die Protestanten fälschlich vorgäben. Sie möchten nur ruhig bleiben; denn wenn sie sich so benähmen, wie sie nach Recht und Herkommen z. müßten, dann wären sie den Katholiken gar nicht zur Last. Daß sie im Wege des Prozesses nichts gewinnen könnten, wüßten die Protestanten sehr gut; grade darum drängten sie auf einen Vergleich. Das wenige Vermögen, was den Katholiken nach dem Raube noch verblieben sei, wäre durch gute Verwaltung und Vermächtnisse jährlich vergrößert, während die Protestanten den einbehaltenen Teil, wie sie selbst zugäben, schlecht verwaltet und zu profanen Zwecken verbraucht hätten. Und jetzt möge man wohl den Katholiken zumuten, von ihrem Vermögen den Protestanten noch wieder einen Teil abzugeben, nachdem letztere in früheren Zeiten bereits den größeren Teil an sich gerissen hätten. Er bitte und hoffe deshalb, der Bischof werde ihm und den Goldenstedter Katholiken beistehen, wie die Oldenburger Regierung ja sichtlich die Interessen der Lutheraner wahrnehme.“

In mündlichen Unterhandlungen verlangte Pastor Frye sogar für den Fall der Trennung eine Entschädigung von den Protestanten, und zwar 1) für den Verlust, den er an Jura erleiden würde, wenn er die protestantischen Leichen nicht mehr beerdigen würde, 2) für die Mehrbelastung, die dem katholischen Küster, und damit auch der Gemeinde erwachsen würde, wenn der lutherische Küster nicht mehr das Geläute und den Gesang leisten werde, wie das jetzt sein Recht, aber auch seine Pflicht sei.

Da die Lutheraner übrigens fest entschlossen waren, die Trennung auf jeden Fall herbeizuführen, so warteten sie das Ende der Verhandlungen nicht ab. Schon 1827 hatten sie eine Stelle angekauft, in der Absicht, auf derselben eine Kirche und Pastorat zu erbauen und die Ländereien zur Dotation der Pfarre zu verwenden. Im Jahre 1847, am 3. November, wurde der Grundstein zur Kirche gelegt von Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge Paul Friedrich August. Beim Kirchenbau fand die lutherische Gemeinde zu Goldenstedt die thatkräftige Unterstützung der auswärtigen Glaubensgenossen, so daß das Werk ohne Hindernisse

schnell seiner Vollendung entgegengeführt werden konnte. Schon am 5. Juni des Jahres 1850 fand, im Beisein Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, die Einweihung der neuen Kirche statt. Von jetzt an hatten die Lutheraner ihren eigenen Gottesdienst in ihrer eigenen Kirche. Indessen wollten die Rüssener vorläufig von der Abtrennung noch nichts wissen und gingen deshalb nach wie vor zur katholischen Kirche, obwohl sie an der lutherischen Kirche vorbei kamen, wenn sie zur alten, katholischen Kirche gingen. Da auch die Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung der Katholiken und Lutheraner noch immer nicht zum Abschlusse gekommen waren, so schickte der lutherische Küster Siemer jeden Sonntag seinen Sohn mit einigen Schulknaben in die katholische Kirche, damit diese, nach wie vor, den herkömmlichen lutherischen Gesang beim Gottesdienste führen, den Klingelbeutel herumreichen und so die Rechte der Lutheraner wahren möchten. Diesen Gesang fand aber der Pastor Frye sehr störend*) und richtete deshalb eine Beschwerde an das Offizialat, auf welche am 25. Juli 1850 der Bescheid erfolgte, daß laut eines Schreibens der Großherzoglichen Kommission circa sacra die Protestanten wahrscheinlich den Gesang aufgeben würden, wenn denselben katholischerseits die bündige Zusicherung gegeben würde, daß aus solcher Aufgabe des Gesanges keine für die Lutheraner nachteiligen Rechtsfolgerungen hinsichtlich ihrer Ansprüche an die Kirche und Kirchengüter hergeleitet werden sollten.

Erfreulicherweise aber wurde ein solches provisorisches Abkommen nicht getroffen, welches die endliche Entscheidung ja nur noch weiter hinausgeschoben haben würde; vielmehr wurde am 30. November desselben Jahres (1850) vor dem Amte Becta ein Vertrag abgeschlossen, inhalts dessen die Lutheraner gegen eine einmalige, sofortige Auskehr von 600 Thalern allen ihren wirklichen oder vermeintlichen Rechtsansprüchen an die Kirche und deren Güter, an Kirchenstände, Turm, Glocken, Kirchhof entsagten.

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Actum zum Amte Becta, in der Wohnung des Gastwirthes Joseph Klostermann zu Goldenstedt, den 30. November 1850, Nachmittags. Gegenwärtig Amtmann Bothe und unterzeichneter Hülfsprotokollist.

Erschienen der Kirchenvorstand der katholischen Gemeinde des Kirchspiels Goldenstedt, als Herr Pastor Frye, Kirchspielsvogt Brunthorst, Kirchenprovisor Diedrich Dierken, alle drei zu Goldenstedt, und Kirchenprovisor Johann Hinrich Lange zu Ambergen und die Bevollmächtigten dieser Gemeinde als: Zeller Hermann Hinrich Meyer zu Ellenstedt, Zeller Johann Hinrich Gerding zu Ambergen, Zeller Bernd Hinrich Berenssen zu Gastrup, Orgelbauer Johann Bernd Kröger zu Goldenstedt, Zeller Johann Hinrich Wulf zu Gastrup, als Ersatzmann für den verstorbenen Zeller Friedrich Vesting zu Goldenstedt und der Zeller Johann Hinrich Westermann als Ersatzmann für den abwesenden Zeller Johann Hinrich Wahls-Bulgen zu Einen einerseits, und der Kirchenrat der evangelischen Gemeinde im Kirchspiele Goldenstedt, als Herr Pastor

*) Nicht an sich, sondern wegen der Art der Ausführung.

Goens zu Goldenstedt, Reitmeier Heinrich Bredemeier daselbst, Feuermann Wilhelm Brand zu Barenesch und Halbmeier Hermann Hülsmeier daselbst, alle auch für den abwesenden Vollmeier Friedrich Wille zu Einen, und die Bevollmächtigten dieser Gemeinde, als der genannte Reitmeier Bredemeier, der Vollmeier Johann Hinrich Brand zu Barenesch, der Feuersteller Bernard Brand zu Goldenstedt. Vollmeier Johann Hinrich Kröger daselbst, Schmied Johann Friedrich Westemeier daselbst und der Vollmeier Johann Hinrich Tangemann zu Barenesch, als Ersatzmann für den durch Krankheit verhinderten Vollmeier Johann Hinrich Nageler zu Lahr, diese und genannter Kirchenrat auch namens und im Auftrag der protestantischen Einwohner der Bauerschaft Rüssen, im Hannoverschen, anderseits und erklärten: nach vieljährigem Verhandeln über eine definitive Auseinandersetzung der Katholiken und Protestanten im Kirchspiele Goldenstedt, mit Einschluß der Bauerschaft Rüssen, wegen Einführung eines besonderen Gottesdienstes von seiten der letzteren hätten sie sich nunmehr zur Beseitigung aller Differenzen und zur Förderung eines guten Einvernehmens zwischen den Eingefessenen beider Konfessionen über eine definitive Auseinandersetzung vereinigt und folgenden Vertrag darüber abgeschlossen:

1.

Die evangelische Gemeinde im Kirchspiele Goldenstedt und die Bauerschaft Rüssen, überhaupt alle Protestanten im Kirchspiel Goldenstedt und in der Bauerschaft Rüssen geben ihre etwaigen Rechte und Ansprüche an die hiesige alte Kirche, von den Katholiken die katholische, von den Protestanten die Simultan-Kirche genannt, und in der Kirche, so wie an alles, was ihr gehört, und an alles, was in derselben sich befindet, also auch an die Kirchenstühle und Stände, solche mögen gehören, wem sie wollen, an den Turm an der Kirche und an alles, was sich darin befindet, also auch an die drei in demselben vorhandenen Glocken, an den Kirchhof bei der Kirche und die darauf vorhandenen Gräber, an die Befriedigung desselben, an das Kirchhofsthor, nebst sonstigem Zubehör, imgleichen alle etwaige Rechte und Ansprüche des hiesigen protestantischen Küsters und Schullehrers, in Betreff der obgedachten Gegenstände und der Katholiken überhaupt, zum Vorteil des katholischen Kirchenfonds, beziehungsweise der katholischen Gemeinde im Kirchspiele Goldenstedt hiermit gänzlich auf.

2.

Es fallen selbstverständlich auch die bisherigen Pflichten des protestantischen Küsters und Schullehrers gegen die katholische Gemeinde und deren Mitglieder, sowie die von den Protestanten im Kirchspiel Goldenstedt und zu Rüssen bisher an den katholischen Pastor hier selbst entrichteten Gebühren bei Beerdigungen, imgleichen alle Leistungen der protestantischen Gemeinde mit Einschluß der Bauerschaft Rüssen zur Instandhaltung der Kirchhofsmauer, soweit solche bisher vom Kirchspiel unterhalten worden, nebst dem Kirchhofsthor, die Lieferung der Glockenschmiere und Stränge und Erhaltung der Treppen im Turm gänzlich weg.

3.

Die den Protestanten gehörenden Leichensteine auf dem Kirchhofe behalten dieselben sich vor, binnen Jahresfrist wegzunehmen, und dürfen die Gräber, welche den Protestanten bisher gehört haben, nicht vor der gesetzlich bestimmten Verwesungszeit anderweitig benützt werden.

4.

Die evangelische Gemeinde im Kirchspiel Goldenstedt und namens derselben der Kirchenrath und die Bevollmächtigten dieser Gemeinde übernehmen hiermit die selbstschuldige Bürgschaft dafür, daß die protestantischen Einwohner zu Rüssen mit gegenwärtigem Vergleich zufrieden sind und denselben halten werden.

5.

Die evangelische Gemeinde im Kirchspiel Goldenstedt erhält zur Entschädigung für das obgedachte Aufgeben der fraglichen Rechte und Ansprüche aus den Mitteln des katholischen Kirchenfonds die Summe von Sechshundert Reichsthaler Courant des vierzehn Thalerfußes und zwar, sobald als Bischöfliches Officialat zu Bechta diesen Vertrag genehmigt hat, welche Genehmigung katholischer Seits vorbehalten wird, sowie auch protestantischer Seits die Genehmigung des Oberkirchenraths, soweit nöthig, reservirt wird.

6.

Beide Theile erkennen diesen Vertrag als rechtsgültig unter ihnen abgeschlossen an, verzichten auf alle Einreden dagegen, ohne Ausnahme, namentlich auch auf die Einrede des Irrthums, der Ueberredung, der Verletzung über die Hälfte, und, daß ein genereller Verzicht nicht gelte, wenn nicht ein besonderer vorhergegangen, und acceptiren gegenseitig alles Obige.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: Frye, Brunkhorst, Dierken, Lange, Meyer, Gerding, Berens, Kröger, Wulf, Westermann, A. Goens, S. Bredemeyer, W. Brand, Hülsmeier, J. S. Brand, B. Brand, Kröger, Westermeyer, Tangemann.

Actum ut supra. In Fidem

(gez.) F. Bothe.

(gez.) Witte.

Zur Beglaubigung dieser Abschrift

[L.S.]

(gez.) F. Bothe, Amtmann.

Vorstehender Vertrag wird, im Einverständniß mit der Großherzoglichen Kommission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa Sacra zu Oldenburg, hierdurch genehmigt.

Bechta, 1850, Dezember 27.

Bischöflich-Münstersches

Officialat

(gez.) S. Schuling.

Advocatus

piar. causar.

(gez.) Driver.

Dem Kirchenrathe zu Goldenstedt wird auf dessen Eingabe vom 4./6. d. Mts. hierdurch erwidert, daß der zur Auseinandersetzung mit Beßer, Geschichte Goldenstedt.

den Katholiken abgeschlossene, unter'm 30. v. Mts. amtlich beurkundete Vergleich in Gemäßheit des Artikels 15 des Kirchenverfassungsgesetzes Seitens des Oberkirchenrathes hiermit genehmigt wird.

Oldenburg, 1850, Dezember 20.

Oberkirchenrath
gez. Ahlhorn.

Dieser Vertrag machte einer Einrichtung ein Ende, die während ihres mehr als zweihundertjährigen Bestehens zu vielen Streitigkeiten und Aufregungen in der Gemeinde Veranlassung gegeben hatte. Eben darum ist die Trennung für beide Teile, Katholiken wie Protestanten, erfreulich. Denn durch die Auflösung des dem Ovidischen Chaos vergleichbaren „Simultaneum mixtum“, in welchem die mit einander ringenden und sich widerstrebenden Elemente gezwungenermaßen mit einander verbunden waren, sind ja die hauptsächlichsten Anlässe und Gelegenheiten zum Streite beseitigt, so daß man auf diese Trennung mit Grund die Worte des Dichters anwenden kann (Metamorph. I, 21): *Hanc Deus et melior litem natura diremit.* (Diesen Zwist hat Gott und die bessere Natur entwirret.)

Zu hoffen ist darum, daß auch die (I,25) folgenden Worte stets sich bewahrheiten werden: *Dissociata locis concordia pace ligavit.* (Er [Gott] hat sie [die einander widerstrebenden Elemente] — örtlich getrennt — in Eintracht und Frieden verbunden.) Möge diese Eintracht und dieser Frieden ein Zusammengehen der beiden Konfessionen — nicht auf religiösem Gebiete, denn das ist ein Ding der Unmöglichkeit — wohl aber auf sozialem Gebiete ermöglichen! Dort finden sich der gemeinsamen Ziele und Interessen gar manche. Auch die Liebe zum gemeinsamen Fürsten und Vaterlande möge wie bisher schon öfters, so auch in Zukunft noch mannigmal die Angehörigen beider Bekenntnisse zu freudiger gemeinsamer Thätigkeit zusammenführen. Endlich möge die Abwehr des jedem Staate, wie auch jeglicher Religion feindlichen Unglaubens und der aus dem Unglauben hervorgegangenen Umsturzideen alle gläubigen Befenner des Namens Christi — gleichviel ob Katholiken oder Lutheraner — wenn auch in getrennten Abteilungen, so doch als gemeinschaftliche Truppe zu gemeinsamen Widerstände vereinigen und zwar unter der Parole:

Getrennt marschieren, aber vereint schlagen!

Lutherische Pastoren nach der Trennung:

Hellwag als Pfarrverweser 1850 Juni—Oktober.

Anton Goens als Pfarrverweser 1850 Oktober—1852.
als Pfarrer 1852—1860.

Heinrich Rogge 1860—1868.

Franz Berlage 1868—1873.

Johannes Teerkorn 1874—1877.

Wilhelm Müller 1877—1892.

(Vakanzprediger Iben, Bardewyk, Ramsauer).

Theodor Ramsauer 1892—dato.

Unter den Pastoren, welche nach 1820 und bis 1850 von Bechta aus die protestantische Seelsorge in Goldenstedt geübt haben, kenne ich nur die beiden Pastoren von Darteln und Langreuter.

16. Nachträge.

1) Die Prinzenkammer im katholischen Pastorathause zu Goldenstedt.

Im katholischen Pfarrhause führt seit Menschen Gedenken die Fremdenstube den Namen Prinzenkammer, weil darin vor 100 Jahren der König Ernst August von Hannover als Prinz mehrere Monate lang gewohnt hat. Der Pfarrdechant Voigt zu Goldenstedt hat darüber folgende Aufzeichnung hinterlassen:

Memoratu dignum: Den 31. März 1795, nachdem schon das 2te Ruhrhannoversche Cavallerie Regiment im hiesigen Kirchspel und zu Kolnrade seine Cantonirungsquartire bezogen hatte, kam der Königl. Großbritannienische Prinz Ernst August als general Major und Chef besagten Regiments allhier an, und nahm sein Quartier, wie es vorher schon bestellt war, hier bey mich im Pastorat Hause. Ein junger, wohlgewachsener, Munterer und leutseliger Fürst von 24 Jahren, welche er den 5ten Junius erreichte, der deshalb von dem ganzen Officier Corps seines Regiments als sein Geburtstag auf meiner Deele durch einen leckeren Schmauß, an welchem ich Antheil hatte, gefeiert wurde, so wie den vorigen Tag, als am 4ten Juny der hohe Geburtstag seines Königl. Herrn Vaters, des igtregierenden Königs von Großbritannien war gefeiert worden, doch mit dem Unterschiede, daß der Prinz an diesem Ehrentage seines Herrn Vaters die Glückwünsche von allen Offizieren seines Regiments und von vielen anderen mitgeladenen hohen Staatsoffizieren aus der Nachbarschaft annahm, dann an der Tafel mit gegenwärtig war, und die Gesundheit, unter Trompetenschall und unter anderen musikalischen Instrumenten promovierte und ausbrachte. Dieselbe Nacht hierauf verreisete der Prinz zu Pferde nach Münster und war auf seinen Geburtstag nicht hier.

NB.: Diese 26 Stunde von hier nach Münster pflegte dieser Prinz gewöhnlich in 8 Stunden, aber mit abgewechselten Pferden zu reiten. Dieser Prinz behielt sein Quartier beständig hier, ohnerachtet sein Regiment an die 10 Wochen bei Wildeshausen mit noch 3 anderen Cavallerie Regimenten, ein Bataillon Fußvolk, und einer Artillerie Batterie Campirte; und zog nicht ehender, als den 31sten Oktober von hier völlig weg, da dann auch alle Hannoverische, bisher im Münsterischen, Osnabrück- und Oldenburgischen gelegene und in kleine Lager gestandene Truppen in ihren eigenen Lande wieder zurückzogen. Durch den general Adjutanten und Cassenführer des Prinzen, dem Herrn Hauptmann unter der leichten Garde von Ramdor wurden mir zur Vergeltung meiner gehaltenen Unruhen und Kosten 24 Keyser Ducaten bei seinem Abzuge Ueberreicht, Meiner Haushälterin 3 Ducaten und jedem meiner zwey Dienstmädgen eine Pistole in Golde geschenkt. Auch ist ein Mal der Königl. Bruder dieses Prinzen, der Prinz Adolph dahier bey seiner Durchreise von Diepholz nach Oldenburg hier gewesen und hat ein Frühstück genommen. Die